

Satzung des Regionalverbandes Werdau/Glauchau der Gartenfreunde e.V.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „Regionalverband Werdau/Glauchau der Gartenfreunde e.V.“, im nachfolgenden Verband genannt
- (2) Er hat seinen Sitz in Werdau.
- (3) Der Verband ist der Rechtsnachfolger des Territorialverbandes Glauchau der Gartenfreunde e.V. und des Kreisverbandes Werdau der Kleingärtner e.V.
- (4) Er ist Mitglied des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stellung, Zweck und Aufgabe des Verbandes

- (1) Der Verband ist der Zusammenschluss von Kleingärtnervereinen, die ihren Sitz im Landkreis Zwickau haben. Die Aufnahme von Vereinen aus anderen Regionen ist möglich.
- (2) Er ist parteipolitisch sowie konfessionell ungebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
- (3) Der Verband organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband (die Körperschaft) ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Dem Verband obliegt insbesondere die Vertretung und Förderung der ihm angeschlossenen Kleingärtnervereine. Er strebt den Beitritt weiterer Kleingärtnervereine an.
- (5) Mittel des Verbandes (Körperschaft) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft-
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verband fördert
 - das öffentliche Interesse an den Kleingartenanlagen als Bestandteil des öffentlichen Grüns
 - die Ziele des Umweltschutzes
 - die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung
 - die Pflege der Geschichte und Traditionen des Kleingartenwesens
 - die Jugend-, Frauen- und Seniorenarbeit
 - die Naturverbundenheit der Bevölkerung
- (7) Die umfassende Betreuung der Vereine in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht
- (8) Die laufende Fachberatung der Mitglieder, bezogen auf die Erfüllung des Satzungszwecks
- (9) Er tritt bei den zuständigen Kommunen für die Sicherung und Erhaltung der Kleingartenanlagen und zur Festschreibung zu Dauerkleingartenanlagen ein und tritt gegenüber Verpächtern aller Eigentumsformen als Hauptpächter auf
- (10) Der Abschluss von Versicherungen zum Schutze der dem Verband angehörenden Vereine und deren Mitglieder
- (11) Die Beschaffung öffentlicher und privater Mittel zur Förderung der Vereine

(12) Die Sammlung und Weiterleitung statistischen und sonstigen Materials zur Vorbereitung gesetzgeberischer und verwaltungsbehördlicher Maßnahmen

§ 3 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendigem Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verband erforderliche personenbezogene Daten des Vorstandes des Mitgliedsvereines auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Verbandszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung von Schulungen und weiteren Verbandsveranstaltungen. Jedem Mitgliedsverein wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied im Landesverband Sachsen der Gartenfreunde (LSK) ist der Verband zudem verpflichtet, die Namen der Vertreter u.a. für Anmeldungen zu zentralen Veranstaltungen sowie ggf. Zuschussgewährung dem LSK zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verband.
- (3) Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Verbandslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder auf anderen Weg veröffentlicht werden. Der einzelne Mitgliedsverein kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des Verbandes Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand des LSK gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Beim Austritt aus dem Verband werden Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren. Daten, die zur Abwicklung der Kleingartenpachtverträge benötigt werden, werden so lange gespeichert wie dies erforderlich ist.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband ist freiwillig und beitragspflichtig. Bestehende Mitgliedschaften im Territorialverband Glauchau der Gartenfreunde e.V. und des Kreisverbandes Werdau der Kleingärtner e.V. werden übernommen.
- (2) Mitglieder können werden
 - Kleingärtnervereine, deren Satzungen den Zwecken und Aufgaben des Verbandes entsprechen und die diese Satzung sowie die bisher gefassten Beschlüsse anerkennen
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Verbandes zu beantragen. Dieser hat innerhalb von 2 Monaten über den Antrag zu entscheiden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Vereine ordnen ihre internen satzungsgemäßen Angelegenheiten selbst.

- (5) Die Vereine verpflichten sich
- die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und keine zuwiderlaufenden Beschlüsse fassen
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge bis 31.03. des laufenden Jahres gemäß zugehender Rechnung zu begleichen
- (6) Beitragspflicht besteht für das volle Geschäftsjahr. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten kann der Vorstand das Ruhen von Rechten des Vereins gegenüber dem Verband erklären. Die Entrichtung rückständiger Zahlungen beendet das Ruhen.

II. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- (a) Auflösen des Mitgliedsvereins
 - (b) Austritt
 - (c) Ausschluss
 - (d) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitarbeit aller Vertreter des Mitgliedsvereins in den Organen des Verbandes und der Revision
- zu (b) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 1. Juli des Geschäftsjahres mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres beim Verband eingegangen sein. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten. Der Austritt bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des betreffenden Vereins.
- zu (c) Der Ausschluss aus dem Verband kann nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Verbandes. Vor der Beschlussfassung ist der betreffende Verein zu hören.
- (2) Der Rechtsweg für beide Parteien bleibt offen.

§ 5 Organe und Verwaltung des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus
- dem Vorstand
 - den Vertretern der Mitgliedsvereine
- (2) In den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Diese wird als Jahreshauptversammlung bezeichnet. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand des Verbandes. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin.
- (3) Jeder Verein hat eine Stimme.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Verbandes hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme und Bestätigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) Entgegennahme der Berichterstattung der Revision
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Redaktions- und Wahlkommission
 - e) Bestätigung des Haushaltplanes
 - f) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- g) Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission sowie von Delegierten zum Verbandstag des LSK Neufassung und Änderung der Satzung (siehe § 12 Abs.1 der Satzung)
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Beschlussfassung über Zugehörigkeit zu einer Dachorganisation
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- (2) Anträge zur Versammlung durch die Mitgliedsvereine bedürfen der Schriftform und müssen mindestens 2 Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Sie sind zu begründen.
 - (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich folgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im 1. Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
 - (4) Die Wahlen erfolgen nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung.
 - (5) Für die Wahlen hat die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission zu wählen. Dieser obliegt auch die Prüfung der Mandate.
 - (6) Die Durchführung der Wahl des Vorstandes erfolgt vom Wahlvorstand in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren
 - (7) Wählbar sind nur Delegierte. Sie benötigen für die Kandidatur die Zustimmung ihres Vereins. Jeder Delegierte kann kandidieren oder kann zur Wahl vorgeschlagen werden. Bei Nichtanwesenheit des Kandidaten muss die Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl vorliegen.
 - (8) Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (9) Die Wiederwahl für alle Ämter ist möglich.

§ 8 Der Vorstand des Verbandes

- (1) Der Vorstand des Verbandes setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kreisfachberater und
 - f) maximal 4 Beisitzer
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 6 Mal im Jahr und wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich, mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung, einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und weitere 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand muss auf Antrag von mindestens 3 seiner Mitglieder innerhalb von 2 Wochen einberufen werden.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen können Gäste eingeladen werden. Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann er Ausschüsse bilden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

- (7) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Veranstaltungen der Mitgliedsvereine zu besuchen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Geschäftsstelle des Verbandes

- (1) Der Verband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Hauptgeschäftsstelle in Werdau, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Eine Zweigstelle befindet sich in Glauchau. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der den weiteren Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Weitere Außenstellen für die Erfüllung der Aufgaben können per Vorstandsbeschluss gebildet werden.
- (2) Die Anstellung des Geschäftsführers oder weiterer Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Entsprechend § 30 BGB wird der Geschäftsführer zum besonderen Vertreter des Vereins bestellt. Er ist somit befugt, im Rahmen der Geschäftsführung den Verein allein zu vertreten

§ 10 Finanzielle Mittel

- (1) Der Verband finanziert seine Tätigkeit aus
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Umlagen
 - Zuwendungen, Spenden
 - Sonstige Einnahmen

Die Mitgliedsbeiträge berechnen sich nach der Anzahl der von den Kleingärtnervereinen vertretenen kleingärtnerisch genutzten Parzellen zum 30.06. des Geschäftsjahres. Der Vorstand ist berechtigt, die Abführung der Mitgliedsbeiträge in den Vereinsunterlagen auf Richtigkeit zu überprüfen.

- (2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 5 € pro kleingärtnerisch genutzten Parzelle in den Kleingärtnervereinen beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.
- (3) Nachweisbare erforderliche finanzielle Aufwendungen der Vorstandsmitglieder und der Mitarbeiter in Ausschüssen werden im Rahmen ihrer Tätigkeit rückerstattet.
- (4) Zur Vereinfachung der Abrechnung kann die Mitgliederversammlung im Haushaltplan eine Pauschale für die Rückerstattung der Kosten beschließen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens drei Kassenprüfer.
- (2) Mitglieder der Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Haushaltsplanes). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

§ 12 Änderung der Satzung oder des Zwecks, Auflösung des Verbandes

- (1) Eine Änderung der Satzung bzw. des Zwecks des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Vorstand ist ermächtigt,

eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende Änderung der Satzung vorzunehmen.

Diese Satzungsänderung ist den Mitgliedern unverzüglich nach Eintragung in das Vereinsregister bekannt zu geben.

- (2) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Verbandsvermögen fällt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. der es unmittelbar und ausschließlich der Förderung des Kleingartenwesens zuzuführen hat.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher, wie in männlicher Form.

§ 14 Schlussbestimmungen

In der vorliegenden Fassung wurde die Satzung am von der Mitgliederversammlung neu gefasst.